

Satzung der Tennisabteilung im TSV Wilburgstetten

§ 1

Zweck der Abteilung

1. Die Abteilung hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
2. Die Abteilung verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Abteilung, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Abteilung verwendet.
3. Der Abteilungszweck soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen u. geordneten Spielbetriebes
 - b) Durchführung von Spielstunden unter Leitung eines Tennistrainers
 - c) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
 - e) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und Ausflügen.

§ 2

Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilung gehört dem TSV Wilburgstetten e. V. an und trägt den Namen Tennisabteilung Wilburgstetten e. V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann
 - a) wer dem Hauptverein angehört oder sich ihm anschließt
 - b) wer einen guten Leumund hat.
2. Kinder (Schüler) werden auch aufgenommen. Es muss kein Elternteil der Abteilung angehören.
3. Die Abteilung besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Schülern und passiven Mitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Spielbetrieb aktiv teilnehmen und zum 01.01 des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr schon, aber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen der Abteilung fördern.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, einschließlich jugendlicher Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Jahren, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Abteilung.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung der Abteilung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten der Abteilung unter Beachtung der Platzordnung und Sonstiger Anordnungen zu benützen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen der Abteilung dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele der Abteilung nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Eigentum der Abteilung schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich unter Benützung des von der Abteilung herausgegebenen Aufnahmeformulars zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft der Abteilung mit einfacher Mehrheit.
2. Der Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft der Abteilung und muss dieser spätestens bis zum letzten des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft der Abteilung zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

§ 6

Jahresbeitrag

1. Bis Anfang Mai des Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag bei allen Mitgliedern per Lastschrift eingezogen.
2. Die aktive Sportbeteiligung kann durch die Vorstandschaft der Abteilung vor Bezahlung des Jahresbeitrages untersagt werden.

§ 7

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. die Vorstandschaft der Abteilung
2. die Mitgliederversammlung der Abteilung.

§ 8

Die Vorstandschaft der Abteilung

1. Die Vorstandschaft der Abteilung besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
2. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme in der Vorstandschaft des Hauptvereins
3. Die Vorstandschaft der Abteilung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Ihr obliegt die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Ausführung der Abteilungsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften wird die Abteilung von zwei Vorstandsmitgliedern der Abteilung und dem Vorsitzendem des Hauptvereins vertreten.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Abteilungskasse
6. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
7. Die Vorstandschaft der Abteilung fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Die Vorstandschaft der Abteilung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9

Die Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch die Vorstandschaft der Abteilung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe einzuladen.
3. Die Vorstandschaft der Abteilung kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlungen der Abteilung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung der Abteilung

Die Mitgliederversammlung der Abteilung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandschaft der Abteilung
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht der Vorstandschaft der Abteilung angehören dürfen, auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung der Abteilung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenbericht der Vorstandschaft der Abteilung, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes der Abteilung.
5. Genehmigung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.

6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft der Abteilung unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenden Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Abteilung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung der Abteilung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzender bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen der Abteilung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer der Abteilung erfolgt geheim.
5. Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft der Abteilung und der Mitgliederversammlungen der Abteilung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung der Abteilung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossen werden. Bei der Einladung ist eine Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Abteilung werden ausschließlich zur Erreichung des Abteilungszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung derselben, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Inventar und Vermögen verwaltet die Vorstandschaft des Hauptvereins weiter bis zum Wiederaufstehen der Abteilung. Falls nach Ablauf eines Jahres vom Tag der Auflösung an die Abteilung nicht mehr eröffnet wird, geht das Inventar und Vermögen zur freien Verfügung an den Hauptverein über.